

**Rsa**  
**Vorab per Fax**

(Dienstnetzbetreiber)  
z. Hd.

A -

TRNV0021-008/2003  
SG

Wien, am 21.03.2003

## **Bescheid**

### **Spruch**

Gemäß § 83 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz BGBl I Nr. 100/1997 idgF (TKG) iVm § 7 NVO iVm lit E Z 3.4 erster Satz, 2. Fall der Anlage 2 zur Nummerierungsverordnung BGBl II Nr. 416/1997 idgF (NVO) wird die (...) aufgefordert, die in ihrem Telekommunikationsnetz betriebene Auswahlkennzahl 866 im Zugangskennzahlenbereich 118 zur Erbringung eines Telefonauskunftsdienstes bis spätestens **Dienstag 25.03.2003, 12:00 Uhr** Ortszeit abzuschalten.

### **Begründung**

Mit Bescheid vom 3. Oktober 2002 GZ TRVP1468-002/2002 wurde der (...) (wieder) die Auswahlkennzahl 866 im Zugangskennzahlenbereich 118 zur Erbringung eines Telefonauskunftsdienstes zugeteilt. Im Spruch dieses Bescheides findet sich unter anderem auch die Definition eines Telefonauskunftsdienstes wie er sich aus § 7 NVO iVm lit E Z 3.3 vorletzter Satz der Anlage 2 zur NVO ergibt.

Die Regulierungsbehörde hat nun im Zuge einer Überprüfung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Auswahlkennzahl festgestellt, dass diese widerrechtlich verwendet wird.

Dies deshalb, da zwar zum Schein ein Telefonauskunftsdienst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angeboten wird, jedoch offen sichtbar im Vordergrund stehend Telefonerotikdienstleistungen erbracht werden, in denen eine Weitervermittlung zu Erotikhotlines durchgeführt wird. Die Vordergründigkeit der Erotikdienstleistungen unter gegenständlicher Auswahlkennzahl ist unter anderem Werbeinseraten zu entnehmen, welche in ihrer Aufmachung und dem Stil nach wie Werbungen für Telefonerotikhotlines geschaltet werden und daher bei anrufenden Kunden eindeutig die Erwartungshaltung auslösen, Telefonerotikdienstleistungen und keine Teilnehmersauskunft unter gegenständlicher Nummer zu erhalten. Dieser Eindruck wird auch durch die Platzierung dieser Inserate jeweils in der Rubrik „Erotik“ bestätigt. Zahlreiche Testanrufe der Regulierungsbehörde am 24.02. und 25.02.2003 haben diesen Eindruck verstärkt und bestätigt.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 05.03.2003 seitens (...) wurde ausgeführt, dass der Name „Tanja“ dem Werbeinserat zugeordnet sei und dazu keine statischen Teilnehmerdaten existieren würden. Frägt ein Anrufer nach „Tanja“, bekommt er auf Wunsch eine Mehrwertdienstnummer genannt bzw. kann sich auch zu dieser weiterverbinden lassen. Auch bei Nachfrage nach einem anderen weiblichen Vornamen (beispielsweise „Isabella“) wird zur gleichen Mehrwertdienstnummer weitervermittelt.

Bei Testanrufen mit Nachfragen nach juristischen/natürlichen Personen konnte hingegen meist keine entsprechende Auskunft erteilt werden.

Bereits der Stellungnahme der Firma (...) vom 09.07.2002 ist zu entnehmen, dass ausschließlich eine Teilnehmersauskunft betrieben würde.

Ebenso wurde in der Stellungnahme der (...) vom 19.03.2003 ausgeführt, dass der Dienst von (...) als Auskunftsdienst bestätigt worden wäre.

Die seitens der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführten Überprüfungen sind jedoch aus den oben angeführten Gründen zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Auch wenn seitens der Firma (...) Tarifansagen des zu vermittelnden Dienstes erfolgen, so ist unbeschadet dieser Tatsache davon auszugehen, dass der Rufnummernbereich „118“ in seiner Zielsetzung nach der NVO Teilnehmersauskünften vorbehalten ist. Erotikhotlines sind ausschließlich im Rufnummernbereich „(0)930“ zu erbringen. Eine (spezifische) Bewerbung und Erbringung von Telefonerotikdienstleistungen im Rufnummernbereich „118“ ist nicht zulässig, da der Rufnummernbereich „118“ dem öffentlichen Interesse vorbehalten ist. Bei dem gegenständlichen von der Firma (...) erbrachten Dienst kann jedoch keinesfalls ernsthaft davon ausgegangen werden, dass es sich tatsächlich um einen Auskunftsdienst im öffentlichen Interesse handelt.

Die Zuteilung der Auswahlkennzahl 866 gilt durch die widerrechtliche Verwendung daher gemäß § 7 NVO iVm lit E Z 3.4 erster Satz 2. Fall der Anlage 2 zur NVO als widerrufen. Der weitere Betrieb dieser Rufnummer hat im Falle des Widerrufs der Zuteilung daher zu unterbleiben.

Gemäß § 7 NVO iVm lit E Z 3.3 letzter Absatz der Anlage 2 zur NVO hat die Regulierungsbehörde die bestimmungsgemäße Nutzung der Auswahlkennzahl für Telefonauskunftsdienste zu überprüfen. Als Regulierungsbehörde ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zuständig (§ 109 TKG).

Gemäß § 83 Abs. 3 TKG kann die Regulierungsbehörde Anordnungen zur Durchführung der Ihr auf Grund internationaler Vorschriften und auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Rechte und Pflichten treffen.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen war der vorliegende Bescheid zu erlassen.

Die Frist bis zum 25.03.2003 wurde seitens der Regulierungsbehörde als angemessen angesehen, um die erforderlichen technischen Arbeiten vornehmen zu können.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## **Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Es ist jeweils eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten.

### **RTR-GmbH**

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH

Dr. Georg Serentschy  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation

Ergeht in Abschrift an:  
(...)